



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Prävention Feuerwehr Versicherung

Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
www.bgv.ch
bgv@bgv.ch

Reglement über die Stützpunktfeuerwehren

Vom 4. April 2018

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) erlässt, gestützt auf §§ 2 und 36 des Gesetzes vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) und § 1 der Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11), folgendes Reglement über die Stützpunktfeuerwehren

A. Organisation der Stützpunktfeuerwehren

§ 1 Bezeichnung von Stützpunktfeuerwehren

Folgende Gemeindefeuerwehren nehmen die Funktion einer Stützpunktfeuerwehr wahr:

- ▲ Laufen
- ▲ Liestal
- ▲ Muttenz
- ▲ Reinach
- ▲ Sissach

Die den jeweiligen Stützpunktfeuerwehren zugeordneten Gemeinden sind im Übersichtsplan (Anhang 1) ersichtlich.

Der Kommandant einer Stützpunktfeuerwehr trägt den Grad eines Majors, der Kommandant-Stellvertreter den eines Hauptmannes.

§ 2 Spezielle Stützpunktfeuerwehren

Die Feuerwehr Pratteln nimmt als Gemeindefeuerwehr zusätzlich die Funktion eines Strassenrettungsstützpunktes wahr.

Ölwehr-Stützpunkt Gewässer ist die Feuerwehr der Gemeinde Birsfelden.

Der ABC-Stützpunkt befindet sich bei der Betriebsfeuerwehr IFRB AG, Schweizerhalle.

§ 3 Beauftragung von Dritten

Die BGV kann Dritte mit Stützpunktfeuerwehraufgaben beauftragen.

B. Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren

§ 4 Allgemein

Die Stützpunktfeuerwehren haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeindefeuerwehren, gemäss Übersichtsplan der Stützpunktfeuerwehren (Anhang 1) sowie die Betriebsfeuerwehren mit Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln, zu unterstützen, sowie den Grundeinsatz bzw. Ergänzungseinsatz, gemäss den §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 FWG, zu leisten.

In ausserordentlichen Fällen haben die Stützpunktfeuerwehren über ihren Kreis hinaus und auch ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft Hilfe zu leisten.

§ 5 Leistungen der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren

- ▲ Die Gemeinden halten, 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag, Personal und Material ihrer Feuerwehr und Stützpunkteinsatzmittel gemäss den jeweils gültigen Vorschriften zu jeder Zeit einsatzbereit vor. Die Leistungsbestellungen können unterschiedlich sein, das heisst, nicht jede Stützpunktfeuerwehr hat in allen Belangen die gleichen Aufgaben und somit auch nicht die gleichen Entschädigungen. Die Ansätze hingegen sind für alle gleich.
- ▲ Die kantonale Schutzzieldefinition ist jederzeit einzuhalten.
- ▲ Das Schutzziel auf nationalen und kantonalen Autobahnen beträgt 20 Minuten (exkl. Strecke Diegten-Belchentunnel sowie Liesberg-Kantonsgrenze und umgekehrt). Dieses ist in 90% der Fälle einzuhalten.
- ▲ Befinden sich auf dem Einsatzgebiet Tunnels von über 300 m Länge, so haben alle Einsatzkräfte nachzuweisen, dass sie eine Spezialausbildung in Einsatztaktik und Einsatztechnik für Tunnels bei der ifa International Fire Academy in Balsthal absolviert haben.
- ▲ Die Stützpunkte erstellen jährlich einen Bericht über ihre Einsätze auf Nationalstrassen. Die Stützpunkte reichen der BGV den Bericht, samt Einsatzrapporten und Statistik, bis zum 31. Januar des Folgejahres ein.
- ▲ Das Personal wird durch die Gemeinden nach deren Ansätzen besoldet.
- ▲ Die Stützpunktfahrzeuge und Geräte werden durch die Gemeinden betrieben und gewartet, wobei kleinere Ersatzbeschaffungen und Reparaturen (bis ca. CHF 300.-) im Rahmen der Einstellungs- und Unterhaltspauschale abgegolten sind und grössere Reparaturen durch die BGV bezahlt werden.
- ▲ Alle für die BGV relevanten Kosten müssen bei der BGV, zur Budgetierung, jeweils bis 30. September für das darauf folgende Jahr gemeldet werden.

§ 6 Leistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

- ▲ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung beschafft die reinen Stützpunktmittel auf ihre Kosten und stellt diese den Stützpunktgemeinden zur Auftrags Erfüllung gegen eine jährliche Entschädigung zur Verfügung. Diese Mittel werden zentral beschafft und einheitlich beschriftet.
- ▲ Die Stützpunktmittel, die nicht zu 100% durch die BGV bezahlt werden, werden, unter Mitsprache der BGV und der Feuerwehr, gemeinsam zentral beschafft und zu 60% subventioniert. Diese Mittel gehen in das Eigentum der Gemeinden über. Die grösseren Einstell-, Wartungs- und Unterhaltskosten werden ebenfalls mit diesem Schlüssel geteilt.
- ▲ Die BGV richtet im Weiteren eine jährliche Pauschale aus. Diese soll insbesondere folgende Kosten decken bzw. einen Deckungsbeitrag daran leisten:
 - Mitbenützung der weiteren, gemeindeeigenen Ausrüstung
 - Aus- und Weiterbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst
 - Aus- und Weiterbildung in den stützpunktspezifischen Aufgaben
 - Entschädigungen (Sold/Fixum)
 - Administration und allgemeine Verwaltung
 - Rapporte
 - Theorieräume
 - Ausbildungsunterlagen
 - kleinere Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an Geräten und Fahrzeugen (bis ca. CHF 300.-)
 - Einsatzplanung inkl. Begehungen und Übungen
 - Versicherungen
 - ungedeckte Einsatzkosten
- ▲ Basis für die jährlichen Zahlungen bildet eine Aufstellung pro Stützpunkt.
- ▲ Die BGV bietet oder organisiert auf ihre Kosten, bei Bedarf, spezielle Ausbildungskurse für Stützpunktfeuerwehren an und stellt Ausbildungsunterlagen und allenfalls Instruktionspersonal zur Verfügung.

§ 7 Fahrzeuge, Material und Geräte

- ▲ Die vollumfänglich durch die BGV beschafften Fahrzeuge, Geräte und Gegenstände bleiben im Eigentum der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zurückgezogen oder verschoben werden. Diese Fahrzeuge werden durch die BGV versichert und eingelöst.
- ▲ Alle weiteren Fahrzeuge sowie Material und Geräte werden durch die Gemeinden versichert.
- ▲ Die BGV entrichtet die Pauschale und die Fahrzeugeinstellkosten an alle Gemeinden.
- ▲ Die effektiven Kosten, die nicht mit der Pauschale abgegolten sind, können laufend oder gesammelt per Jahresende unter Einreichung der Belege der BGV in Rechnung gestellt werden bzw. die Rechnung kann nach Rücksprache auf die BGV ausgestellt werden.
- ▲ Die Stützpunktgemeinden können die Einsätze gemäss ihren Reglementen und Ansätzen Dritten verrechnen. Die Anwendung der Verrechnungsempfehlungen der BGV wird gewünscht. Gegenüber Dritten dürfen auch die Fahrzeuge der BGV verrechnet werden. Diese Einnahmen gehen an die Gemeinden.
- ▲ Stützpunkteinsätze können der BGV, gemäss Formular und Ansätzen der BGV, in Rechnung gestellt werden.
- ▲ Ohne Einverständnis der BGV dürfen keine Veränderungen an Geräten und Fahrzeugen vorgenommen werden.
- ▲ Ohne Einverständnis der BGV dürfen keine Dienstleistungen, Gerätschaften oder Fahrzeuge auf deren Rechnung bestellt werden.
- ▲ Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum der Gemeinden sind, aber reine Stützpunktgeräte darstellen, bleiben bis zum Ersatz im Eigentum der Gemeinden. Die Einstell- sowie Versicherungskosten werden aber ebenfalls von der BGV ausgerichtet. Die übrigen, vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss.

C. Einsatz der Stützpunktfeuerwehren

§ 8 Alarmorganisation

Das Aufgebotskonzept des Feuerwehr-Inspektorates regelt die Alarmorganisation.

Auf dem Schadenplatz führt in der Regel ein Einsatzleiter der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr das Kommando.

In Ausnahmefällen kann die Einsatzleitung durch das Feuerwehr-Inspektorat an die Stützpunktfeuerwehr übertragen werden.

§ 9 Einsatzpläne und Übungen

Die Stützpunktfeuerwehren haben von ihrem Stützpunktkreis aktuelle Einsatzpläne, Orts- und Übersichtspläne sowie topografische Karten mitzuführen.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren begehen die Verantwortlichen der Stützpunktfeuerwehren periodisch Objekte mit speziellen Risiken und erheblicher Personengefährdung.

§ 10 Pikettdienst

Die Stützpunktfeuerwehren stellen 24 Std. / 365 Tage einen Pikettoffizier, welcher intern wenigen Minuten per Telefon oder Funk quittiert.

D. Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren

§ 11 Ausrüstung

Die Stützpunktfeuerwehren haben die gemäss Anhang 2 aufgelisteten Fahrzeuge und Gerätschaften für einen Einsatz jederzeit bereitzuhalten.

§ 12 Vorratshaltung von Löschmitteln

Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, ein Mindestquantum an Löschmitteln gemäss Anhang 3 an Lager zu halten.

Die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren können ihren Bedarf an Löschmitteln, zu den von der BGV festgesetzten Preisen, aus dem Depot der Stützpunktfeuerwehr ihres Kreises beziehen.

E. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtspflege

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion der BGV kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausstattung und die Organisation der Stützpunktfeuerwehren vom 8. September 2008 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist seit 4. April 2018 in Kraft und löst das Reglement vom 14. November 2013 ab.

Liestal, 4. April 2018

- Anhang 1: Übersichtsplan Feuerwehrstützpunkte
- Anhang 2: Obligatorische Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren
- Anhang 3: Minimaler Löschmittel-Vorrat der Stützpunkte